

Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas

Vorbemerkungen

Für die bessere Verständlichkeit unserer allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas sprechen wir im folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind selbstverständlich immer mitgemeint.

Bei selbständigem und andauerndem Baurecht gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Rechtsverhältnis

Die allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Kaltbrunn AG (nachfolgend EVK) und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten.

1.2 Sonderbestimmungen

In Sonderfällen können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

1.3 Schutz der Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigung

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitung bei der EVK zu erheben.

1.5 Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der EVK unverzüglich zu melden.

1.6 Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Die EVK oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Mess-, Hausinstallations- und Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die EVK betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

2. Erdgaslieferung

2.1 Umfang

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

2.2 Beschaffenheit

Die EVK liefert Erdgas der Qualität H.

2.3 Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der EVK und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden.

3. Erdgasbezug

3.1 Kundenverhältnis

Kunde der EVK für das bezogene Erdgas ist:

- Der Grundeigentümer für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.
- Der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- Diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedene Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. b) vorstehenden gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
- diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räume, welche von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.

3.2 Untermietsverhältnisse

Bei Untermietsverhältnissen bleibt der Hauptmieter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

3.3 Beginn und Ende des Kundenverhältnisses

Das Kundenverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgasabgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet zu dem in der schriftlichen Abmeldung zufolge Eigentums- oder Besitzerwechsel angegebenen Zeitpunkt.

Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Kundenverhältnis erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (vgl. Ziff. 3.4).

Jeder Kundenwechsel ist der EVK rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der EVK für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden des Eigentums- oder Besitzwechsels.

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist der EVK gegenüber haftbar für:

- den Erdgasbezug in leerstehenden Räumen
- Kosten, welche durch unbenützte Anlagen verursacht werden
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räume, welche von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.

Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der EVK mindestens 30 Tage vor Ausserbetriebnahme der Gasverbrauchseinrichtungen mitzuteilen.

3.4 Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, wird sie durch die EVK auf Kosten des Grundeigentümers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Grundeigentümer schuldet der EVK bis zur Verschliessung den Grundpreis.

3.5 Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.6 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden.

3.7 Einschränkung der Erdgaslieferung

Die EVK kann die Gaslieferung bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

3.8 Unterbrechung der Erdgaslieferung

Die Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften - namentlich betreffend Betriebssicherheit und Feuerpolizei - ist die EVK nach vorgängiger schriftlicher, jedoch fruchtloser Mahnung be-rechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzu-stellen.

Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der EVK.

3.9 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die EVK für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder

Ein-stellung der Gasabgabe sind mit Bezug auf vorstehende Gründe ausgeschlossen.

3.10 Kündigung

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen für den Erdgasbezug in Verzug, kann die EVK das Bezugsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auflösen.

4. Hauszuleitung

4.1 Definition

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert die EVK.

4.2 Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von der EVK oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer wird die Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

4.3 Kosten für Neuanschlüsse

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der EVK entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag.

Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Beitrag zu leisten.

Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

4.4 Unterhalt und Erneuerung bzw. Änderung

Unterhalt und Erneuerung bzw. Änderung an der Hauszuleitung erfolgen durch die EVK oder deren Beauftragte.

4.5 Kosten für Unterhalt

Die Kosten für die Erneuerung der Hauszuleitung gehen zu Lasten der EVK.

4.6 Kosten für Erneuerung

Die Kosten für die Erneuerung der Hauszuleitung gehen zu Lasten der EVK.

4.7 Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus ent-stehende Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

4.8 Haftung

Wird die Hauszuleitung beschädigt, so werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

4.9 Eigentum

Die Anlagenteile stehen im Eigentum der EVK.

5. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

5.1 Definition

Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlagenteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtung.

Als Gasverbrauchseinrichtung werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

5.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften der EVK entsprechen.

5.3 Erstellung von Hausinstallationen

Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der EVK entsprechen. Sie darf nur durch die EVK oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der EVK begonnen werden.

5.4 Installation von Gasverbrauchseinrichtungen

Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der EVK entsprechen. Sie dürfen nur durch die EVK oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt und müssen der EVK gemeldet werden.

5.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen

Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie die EVK oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle freigegeben hat.

5.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Eigentümer. Er lässt sie durch die EVK oder durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

5.7 Kosten

Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur im Haus bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

5.8 Eigentum
Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

6. Druckregleinrichtungen

6.1 Definition

Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.

6.2 Bauliche Voraussetzung

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVK den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.3 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung
Druckregleinrichtungen dürfen nur von der EVK oder deren Beauftragte erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgt der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die EVK oder deren Beauftragte.

6.4 Erstellung

Die Erstellung der Druckregleinrichtung ist im einmaligen Anschlussbeitrag (vgl. Ziffer 4.3) enthalten.

6.5 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung

Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten der EVK.

6.6 Kosten für Änderungen

Die Kosten für Änderungen oder Anpassung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

6.7 Eigentum

Druckregleinrichtungen sind im Eigentum der EVK.

7. Mess- und Steuereinrichtung

7.1 Definition

Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Verrechnung der vom Kunden bezogenen Energie und unterstehen der Eingemessenen Gas-mengenmessgeräte-Verordnung. Der Bezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm3) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

7.2 Bauliche Voraussetzungen

Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der EVK den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der EVK oder deren Beauftragte geliefert, montiert und demontiert

werden. Ebenso nimmt die EVK oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparaturen bzw. Austausch und Ersatz vor.

7.4 Kosten für Montage und Demontage

Die Montage der Mess- und Steuereinrichtung geht zu Lasten der EVK. Die Kosten einer allfälligen Demontage trägt der Grundeigentümer.

7.5 Kosten für Unterhalt und Reparaturen bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der EVK.

7.6 Eigentum

Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der EVK. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Verrechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

8. Erdgaspreise

8.1 Gültigkeit der Erdgaspreise

Die Preise richten sich nach den aktuellen Preislisten der EVK. Die Kunden werden bei Preisänderungen rechtzeitig informiert.

9. Messung des Erdgasbezuges

9.1 Verrechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgasverbrauches ist der Zählerstand massgebend. Das Ablesen des Zählers erfolgt durch die EVK oder deren Beauftragte.

9.2 Prüfung der Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

9.3 Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der EVK eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.

9.4 Messfehler

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Erdgasverbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen;
- Lässt die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode;

- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVK festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandung darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

10. Verrechnung

10.1 Fakturierung

Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert Ho, umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen in den Preislisten.

10.2 Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von der EVK festgelegt. Die EVK behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

10.3 Akontofakturierungen

Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden. Bei Neukunden wird die Höhe des Akontobetrages aufgrund des mutmasslichen Jahresverbrauches festgelegt.

10.4 Beanstandungen

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

10.5 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

10.6 Inkasso

Das Inkasso erfolgt durch die EVK oder deren Beauftragte.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kaltbrunn

Februar 2000